



Übersichtsplan

© GeoBasis-DE M-V 2023

Windmühlenstadt Woldegk Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 19 "Sondergebiet Photovoltaikanlage Canzow"

BEGRÜNDUNG

Entwurf

Stand 02.06.2026

Inhaltsverzeichnis

Teil I

1.	AUFGABE UND INHALTE DER PLANUNG	3
2.	GRUNDLAGEN DER PLANUNG / AUFSTELLUNGSVERFAHREN	5
3.	GELTUNGSBEREICH	6
4.	PLANINHALTE UND FESTSETZUNGEN	6
4.1	BAUPLANUNGS- UND BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN	6
4.1.1	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	6
4.1.2	MAß DER BAULICHEN NUTZUNG	7
4.1.3	BAUWEISE UND ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE	7
4.1.4.	FLÄCHE FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT	7
4.1.5	VERKEHRLICHE ERSCHLIEßUNG - VERKEHRSFLÄCHEN	8
4.1.6	ANLAGEN ZUR LÖSCHWASSERBEREITSTELLUNG	8
4.2	NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN	8
4.2.1	VER- UND ENTSORGUNGSLEITUNGEN	8
4.2.2	UMGRENZUNG VON ANLAGEN, DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN	8
4.3	HINWEISE	8
4.3.1	WALDFLÄCHEN	8
4.3.2	BIOTOPE	8
4.3.3	ANBAUVERBOT AN BUNDESSTRÄßEN	8
4.3.4	ERHALTEN EINER BAUMREIHE	9
4.3.5	ALTLASTEN	9
4.4	FLÄCHENZUSAMMENSTELLUNG	9
5.	VER- UND ENTSORGUNGSANLAGEN	9
5.1	TRINKWASSERVERSORGUNG	10
5.2	ABWASSERBESEITIGUNG	10
5.2.1	SCHMUTZWASSERABLEITUNG	10
5.2.2	NIEDERSCHLAGSWASSERABLEITUNG	10
5.3	ELEKTROENERGIEVERSORGUNG	10
5.4	FERNGASLEITUNG	11
5.5	TELEKOMMUNIKATION	11
5.6	ABFALLENTSORGUNG	11
6.	VORBEUGENDER BRANDSCHUTZ / LÖSCHWASSERVERSORGUNG	12
7.	GEWÄSSERSCHUTZ	13
8.	IMMISSIONS- UND KLIMASCHUTZ	14
9.	BODENSCHUTZ	16
10.	DENKMALSCHUTZ	18

11.	BELANGE DER FORST	18
12.	ALTLASTEN UND ALTLASTVERDACHTSFLÄCHEN	19
13.	KATASTER- UND VERMESSUNGSWESEN	20
14.	BELANGE DES STRAßENVERKEHRS.....	21
15.	SICHERHEITSTECHNISCHE BELANGE.....	22

Teil II

ANLAGE 1	Umweltbericht	vom	29.05.2026
ANLAGE 2	Fachbeitrag Artenschutz	vom	29.05.2026
ANLAGE 3	Fachgutachten zur Bewertung der Blendwirkung durch Reflexion an PV-Modulen (Blendgutachten) für den Solarpark Canzow	vom	02.04.2026
ANLAGE 4	Vorhabenbeschreibung	vom	26.05.2026
ANLAGE 5.1	E.DIS - Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen		
ANLAGE 5.2	E.DIS - Merkblatt zum Schutz der Telekommunikationslinien		

1. AUFGABE UND INHALTE DER PLANUNG

Hauptverursacher des Klimawandels ist der Ausstoß von Kohlendioxid (CO₂) durch die Verbrennung fossiler Rohstoffe zur Energiegewinnung. Eine Photovoltaikanlage dient der Umwandlung der Sonnenenergie in elektrische Energie. Die Stromerzeugung erfolgt emissionsfrei. Daher ist die Nutzung der Sonnenenergie eine zukunftsorientierte, klimaschützende Möglichkeit zur Deckung des Energiebedarfs.

Ein Grundsatz der Raumordnung und Landesplanung in Bezug auf die Energiepolitik besteht darin, den Anteil erneuerbarer Energien insbesondere auch der Sonnenenergie aus Gründen des Ressourcen- und Klimaschutzes sowie der Versorgungssicherheit zu erhöhen. Die vorrangige Nutzung versiegelter Flächen oder geeigneter Konversionsflächen schließt eine Inanspruchnahme von Ackerflächen nicht aus.

Mit der EEG-Novelle 2023 wurde ein klares Zukunftssignal für mehr Klimaschutz und mehr erneuerbare Energien gesetzt.

Es legt die Grundlagen dafür, dass Deutschland klimaneutral wird. Mit einem konsequenten, deutlich schnelleren Ausbau soll der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch bis 2030 auf mindestens 80 Prozent steigen. Das neue EEG 2023 wird erstmals konsequent auf das Erreichen des 1,5-Grad-Pfades nach dem Pariser Klimaschutzabkommen ausgerichtet. Der Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch soll innerhalb von weniger als einem Jahrzehnt fast verdoppelt werden. Zudem wird die Geschwindigkeit beim Ausbau der erneuerbaren Energien verdreifacht – zu Wasser, zu Land und auf dem Dach.

Bereits seit dem 29. Juli 2022 ist gesetzlich festgelegt, dass die erneuerbaren Energien im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Damit haben sie bei Abwägungsentscheidungen künftig Vorrang vor anderen Interessen. Somit kann das Tempo von Planungs- und Genehmigungsverfahren deutlich erhöht werden.

Um das neue Ausbauziel für Wind- und Solarstrom zu erreichen, werden die Ausschreibungsmengen für die Zeit bis 2028/29 deutlich erhöht. Bis 2030 sollen mindestens 80 Prozent des Stromverbrauchs in Deutschland aus erneuerbaren Energien stammen. Das bedeutet fast eine Verdoppelung des Anteils am Gesamtstromverbrauch. Denn bis zum Ende dieses Jahrzehnts wird die Stromproduktion von 600 Terawatt auf 800 Terawatt steigen – für mehr elektrifizierte Industrieprozesse, Wärme und Elektromobilität.

Der Landtag von Mecklenburg-Vorpommern hat den Weg frei gemacht, PV-Anlagen unter bestimmten Kriterien auch auf landwirtschaftlichen Flächen zu errichten. Um von dem bestehenden Ziel der Raumordnung, das besagt, dass Freiflächen-PV-Anlagen nur im 110 m Streifen neben Verkehrsstrassen und auf Konversionsstandorten zulässig sind, abzuweichen, sind entsprechende Projekte über ein Zielabweichungsverfahren zu genehmigen.

Da die Errichtung der Solaranlage von wirtschaftlicher Bedeutung für die Stadt Woldegk ist und die Energiepolitik des Landes zur Förderung erneuerbarer Energien unterstützt, hat die Stadtvertretung beschlossen, mit dem Bebauungsplan Nr. 19 hierfür die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen.

Der von den Planungen betroffene Landwirtschaftsbetrieb bzw. die Flächeneigentümer wurden frühzeitig an der Planung beteiligt, um die erforderlichen Pachtbedingungen mit dem Vorhabenträger zu regeln sowie über zu erwartende Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit zu informieren. So sind zum Beispiel die Erreichbarkeit der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen mit landwirtschaftlicher Technik und die Funktionstüchtigkeit vorhandener Drainagesysteme sicherzustellen.

Der Vorhabenträger hat sich verpflichtet, alle im Zusammenhang mit der Planaufstellung, der Erschließung und Kompensation entstehenden Kosten zu tragen. Hierzu wird ein städtebaulicher

Vertrag geschlossen. Eine Vorhabenbeschreibung ist der Begründung zum Bebauungsplan als Anlage beigefügt.

Durch die zeitliche Befristung der Betriebsdauer auf 40 Jahre mit anschließender Folgenutzung der Flächen für die Landwirtschaft, wird dem Grundsatz der landwirtschaftlichen Bodennutzung langfristig Rechnung getragen.

Nach Ablauf der Betriebsdauer erfolgt der Rückbau der Solaranlage und die Flächen werden wieder für die landwirtschaftliche Nutzung hergestellt. Alle Komponenten der PV-Anlage werden einem geordneten Recycling und dadurch dem Wertstoffkreislauf zugeführt.

Der vollständige Rückbau der Anlage wird zwischen dem Vorhabenträger und dem Eigentümer vertraglich geregelt und durch eine Rückbaubürgschaft gesichert, die vor Inbetriebnahme ausgestellt wird. Die Stadt Woldegk erhält eine Kopie der Bürgschaft und eine vertragliche Zusicherung im städtebaulichen Vertrag.

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, ENTWICKLUNGSGEBOT NACH § 8 Abs. 2 BAUGB

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (Entwicklungsgesamt).

Die Stadt Woldegk verfügt derzeit nicht über einen wirksamen Flächennutzungsplan. Die dringenden Gründe zur Aufstellung des Bebauungsplanes nach § 8 Abs. 4 BauGB als vorzeitiger Bebauungsplan ergeben sich aus der Notwendigkeit einer schnellen Umsetzung der Umwelt- und Energiepolitik des Bundes und des Landes zum Klimaschutz.

Investitionen, die dem Klimawandel entgegenwirken und/oder der Anpassung an den Klimawandel dienen, wurden mit der BauGB-Novelle 2011 eine besondere Bedeutung beigemessen. Das aufzustellende Bebauungsplanverfahren zielt mit dem zu schaffenden Baurecht für Photovoltaikanlagen unmittelbar auf die Mitigation des Klimawandels ab. Die Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie führt direkt zu Einsparungen an fossilen Energieträgern sowie zur Reduzierung des CO₂ - Ausstoßes.

Durch eine Verzögerung der Aufstellung des Bebauungsplanes wäre die zeitnahe Verwirklichung der danach auch im öffentlichen Interesse der Gemeinde liegenden Investitionsentscheidung in Frage gestellt. Darüber hinaus ist ein Entgegenstehen der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung im Gemeindegebiet derzeit nicht ersichtlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 10 Abs. 2 BauGB der Bebauungsplan durch die höhere Verwaltungsbehörde - hier der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte – genehmigungspflichtig ist.

UMWANDLUNG VON LANDWIRTSCHAFTLICH GENUTZTEN FLÄCHEN IM HINBLICK AUF DIE ZIELE DER RAUMORDNUNG IM 110 M – KORRIDOR ENTLANG DER B 104

Das LEP M-V enthält bezüglich landwirtschaftlich genutzter Flächen folgende Aussagen:

4.5 Land- und Forstwirtschaft sowie Fischerei

(2) Die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen darf ab der Wertzahl 50 nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden. (Z)

5.3 Energie

(9)
Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächen-photovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden. (Z)

FAZIT:

Die von der Planung umfassten Flächen im 110 m Korridor entlang der Bundesstraße B 104 (Bereich 1) weisen keine Flächen mit Werten von mehr als 50 Bodenpunkten auf. Somit ist das Planvorhaben in diesem Bereich mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.

ABWEICHUNG VON DEN ZIELEN DES LANDESPAUMENTWICKLUNGSPROGRAMMS (LEPM-V)

Das Plangebiet umfasst 3 Bereiche, wobei die Entwicklung der Bereiche 2 und 3 zurzeit noch von den Zielen des Landesraumentwicklungsprogramms M-V abweichen.

Der Bereich 2 umfasst einen im Bundesgesetz (EEG 2023) verankerten bis zu 200 m breiten bahnparallelen Bereich.

Der Bereich 3 umfasst einen im Bundesgesetz (EEG 2023) verankerten bis zu 500 m breiten bahnparallelen Bereich.

Für die Flächenbeanspruchung, die außerhalb des im LEP M-V festgeschriebenen 110 m Streifens parallel der Bundesstraße liegen, wird die Anpassung des LEP M-V erwartet. Entsprechend § 7 Abs. 5 LPlG M-V ist das Landesraumentwicklungsprogramm alle zehn Jahre zu überprüfen und falls erforderlich, fortzuschreiben. Die momentan vorhandene starke Abweichung zu den Bundesgesetzen (ROG und EEG 2023) zeigt die Notwendigkeit der Fortschreibung, da sich die Landesraumentwicklungsprogramme der einzelnen Bundesländer an den Bundesgesetzen orientieren müssen. Das Bundesland M-V besitzt zwar eine eigenständige Planungshoheit, die Planung muss jedoch in Einklang mit den Vorgaben des Bundes stehen. Die Fortschreibung des LEP M-V Stand 2016 wird Ende 2026 erwartet.

Zur Unterstützung der Energiepolitik des Landes M-V beschließt die Gemeinde daher auch für die Bereiche 2 bis 3 die bauleitplanerische Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes im Sinne des § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik-Anlage" und mit zeitlicher Befristung (40 Jahre) des Betriebes der PVA.

Die Flächen der Bereiche 2 und 3 weisen ebenfalls keine Bodenwerte von mehr als 50 Bodenpunkten auf.

Um die Planungen zum jetzigen Zeitpunkt fortführen zu können, wurde für die Flächen außerhalb des im LEP M-V festgeschriebenen 110 m Streifens bereits 2022 ein Antrag auf Zielabweichung beim zuständigen Ministerium gestellt, dessen Eingang am 23.11.2022 bestätigt wurde.

2. GRUNDLAGEN DER PLANUNG / AUFSTELLUNGSVERFAHREN

Folgende Gesetze und Rechtsverordnungen bilden die Grundlagen für die Aufstellung des Bebauungsplanes:

- der § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348), sowie
- die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) und
- die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

Kartengrundlage

Vermessung des Ingenieur- und Vermessungsbüro Werner

Feldstraße 3

17033 Neubrandenburg

Aufmaß: 10/2025

Planerstellung: 10/2025

ALKIS-DATEN (Kataster): Stand: 10/2025

Bezugssystem: ETRS89/UTM Z33 & DHHN 2016

Ergänzungen aus Geodatenportal: © GeoBasis-DE/M-V 2022 und 2026

3. GELTUNGSBEREICH

Das Plangebiet befindet sich in der Gemarkung Canzow, Flur 1 und umfasst die Flurstücke 21/2, 23/4, 24/5 und eine Teilfläche aus dem Flurstück 20/4.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 29,4 ha nordöstlich der Bundesstraße B 104, die Neubrandenburg mit Prenzlau verbindet und wird derzeit als landwirtschaftliche Ackerfläche genutzt. Die Ackerzahlen liegen für diesen Bereich zwischen 16 und 48 (im Durchschnitt 27,8).

Das zur Errichtung der PV-Anlage festgesetzte Baufeld hat eine Fläche von ca. 23,6 ha.

Die Grenzen des Plangeltungsbereiches sind im Teil A - Planzeichnung des Bebauungsplanes festgesetzt.

4. PLANINHALTE UND FESTSETZUNGEN

4.1 BAUPLANUNGS- UND BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Die Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung sowie zur Bauweise erfolgt unter Berücksichtigung der geplanten Nutzungen.

4.1.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und der damit verbundenen Schaffung von Baurecht für die Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage möchte die Gemeinde sowohl die Energiepolitik des Landes unterstützen aber auch die wirtschaftliche Situation der Gemeinde verbessern. Entsprechend diesem Planungsziel wird das Plangebiet nach § 11 Abs. 1 BauGB als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Anlage festgesetzt. Die nachstehend getroffenen Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung sowie zur Bauweise erfolgen hier unter Berücksichtigung der technischen Parameter der geplanten Anlage, wie mögliche Varianten der Modulanordnung und deren Dimensionierung unter Berücksichtigung der Effizienz und Wirtschaftlichkeit der Anlage. Ebenso werden die erforderlichen technischen Einrichtungen, die zum Betrieb der Anlage gehören, wie Trafos, Wechselrichter, Batteriespeicher berücksichtigt.

Innerhalb der festgesetzten Baugrenzen des Sonstigen Sondergebiets Photovoltaikanlage (SO Photovoltaikanlage) sind fest aufgeständerte Modultische mit mono- oder polykristallinen Photovoltaikmodulen sowie für den Betrieb der Anlage folgende notwendige Nebenanlagen zulässig:

- Wechselrichterstationen
- Trafostationen (Trafos)
- Konverterstationen
- Batteriespeicher
- Container für Wartungsmaterial
- Überwachungseinrichtungen

Für die Batteriespeicher gilt zudem, dass die Gesamtspeicherleistung der Batteriespeicher in den 20-Fußcontainern kleiner/gleich der maximal errechneten Leistung der PV-Anlage zu sein hat.

Da folgende Nebenanlagen ebenerdig bzw. eine maximale Höhe von 2,20 m haben, sind diese auch außerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig:

- Zufahrten und Wartungsflächen
- Löschwasserentnahmestellen
- Einzäunung bis 2,20 m Höhe (im Waldabstand nur mit Zulassung einer Ausnahme vom gesetzlichen Waldabstand durch das Forstamt)
- Verkabelungen

Die Photovoltaikfreiflächenanlage ist nur als zeitlich begrenzte Zwischennutzung für 40 Jahre zulässig. Die Frist beginnt mit dem 01. Januar des Folgejahres nach Inbetriebnahme. Als Folgenutzung wird die landwirtschaftliche ackerbauliche Nutzung festgesetzt.

Durch diese Festsetzung wird gewährleistet, dass die Flächen nach der PV Nutzung wieder der Landwirtschaft zur Verfügung stehen, um so weiterhin eine leistungsfähige Landwirtschaft in der Gemeinde sichern zu können.

4.1.2 MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Grundflächenzahl und die maximale Höhe der baulichen Anlagen bestimmt.

Um ein ausgewogenes wirtschaftliches Verhältnis zwischen Energieerzeugung und Investitionskosten, hier speziell für die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen, herzustellen, wird im B-Plan eine maximale 50 %ige Bebauung (GRZ max 0,5) festgesetzt. Die GRZ von 0,5 gewährleistet zudem eine lockere Bauweise mit ausreichend großen Zwischenräumen, die sowohl von Bodenbrütern als Brutstätte, als auch von nahrungssuchenden Groß- und Greifvögeln nachweislich genutzt werden.

Die Höhe der baulichen Anlagen wird im Wesentlichen durch den Aufstellwinkel und der Anordnung der Solarmodule bestimmt. Auf Grund der möglichen Anordnung der Module ergibt sich eine maximale Höhe der baulichen Anlagen von ca. 2,70 bis 3,00 m. Batteriespeicher haben in der Regel eine technische Höhe von 3,00 m. Unter Berücksichtigung der Aufstellung der Batteriespeicher mit einem baulichen Spritz- und Regenwasserschutz wird die maximale Höhe der baulichen Anlagen mit 3,50 m über dem angrenzenden Gelände festgesetzt. Um eine Flexibilität der Anlagenplanung zu gewährleisten, wird in der Angebotsplanung (B-Plan) auf eine Unterteilung der Anlagenfläche mit unterschiedlichen Höhenfestsetzungen verzichtet.

Gemäß Planzeichenverordnung wird im Plan als unterer Bezugspunkt das zum Zeitpunkt der Vermessung gültige Höhenbezugssystem (Höhenbezug DHHN 2016) festgesetzt, da die vorhandene Vermessungsunterlage Grundlage für die weiteren Objektplanungen ist.

Als oberster Bezugspunkt gilt die oberste Begrenzungslinie der baulichen Anlagen.

Die Höhe baulicher Anlagen wird als der senkrecht (lotrecht) gemessene Abstand des obersten Bezugspunktes der baulichen Anlage zur vorhandenen Geländehöhe bestimmt.

Eine Überschreitung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen ist für technische Anlagen wie z.B. Antennen, Masten für Beleuchtung und Überwachungskameras usw. bis zu einer Höhe von 5,00 m zulässig.

4.1.3 BAUWEISE UND ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt. Diese berücksichtigen u.a. die vorhandenen topographischen Verhältnisse, die erforderlichen 30 m Waldabstände zu den umliegenden Waldgebieten, die Schutzabstände zu den vorhandenen Biotopen sowie das Anbauverbot gemäß § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz und den Sicherheitsbereich der 110 kV-Freileitung.

4.1.4. FLÄCHE FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

Im Bereich des Waldabstandes wird eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt. Auf der ca. 28.694 m² großen Maßnahmenfläche erfolgt die Eingriffskompensation durch Umsetzung des Maßnahmentyps 2.31, Anlage 6, HZE MV 2018 (Umwandlung von Acker in extensive Mähwiesen) mit einer dauerhaft naturschutzgerechten Bewirtschaftung. Der Gesamtwert der Maßnahme auf dieser Fläche beträgt 86.079 m² KFÄ.

,

4.1.5 VERKEHRLICHE ERSCHLIEßUNG - VERKEHRSFLÄCHEN

Das Plangebiet befindet sich nordöstlich der Bundesstraße B 104. Von dieser Straße aus kann das Plangebiet über einen südlich des Plangebietes vorhandenen Weg erschlossen werden.

4.1.6 ANLAGEN ZUR LÖSCHWASSERBEREITSTELLUNG

Um die Löschwasserversorgung zu sichern, wird im Plan eine Löschwasserentnahmestelle festgesetzt. Die ungefähre Lage ist im Plan gekennzeichnet.

4.2 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

4.2.1 VER- UND ENTSORGUNGSLEITUNGEN

Im Rahmen der E.DIS – Leitungsabfrage wurde auf folgende unterirdische Anlagen der E.DIS Netz GmbH hingewiesen, die sich im Bereich des Plangebietes befinden:

FGL - Ferngasleitung (der HanseGas GmbH)

MS - Strom Mittelspannung

FM - Telekommunikation / Fernmeldeanlagen

Die ungefähre Lage der Anlagen wurde nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Auf die stillgelegte Ferngasleitung wird im Plan ebenfalls hingewiesen.

Zudem quert eine 110 kV-Freileitung der E.DIS Netz GmbH den südlichen Planbereich. Die ungefähre Lage sowie der Schutzbereich wurden ebenfalls nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.

4.2.2 UMGRENZUNG VON ANLAGEN, DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN

Im Plangebiet sind Bodendenkmale bekannt. Die Lage der Denkmale wurde entsprechend den Plänen des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.

4.3 HINWEISE

Zur vollständigen Übersicht werden im Plan weitere Darstellungen übernommen, die für alle weiterführenden Planungen relevant sind. So wird auf vorhandene Landschaftselemente hingewiesen, deren Schutz durch entsprechende Gesetze geregelt ist.

4.3.1 WALDFLÄCHEN

In den Randbereichen östlich, südlich und westlich des Plangebietes befinden sich Waldflächen nach § 2 LWaldG M-V.

Diese wurden in die Planzeichnung übernommen. Die Festsetzung der Baugrenzen berücksichtigt den erforderlichen Mindestabstand jeglicher Bebauung von 30,0 m zu den Waldflächen.

4.3.2 BIOTOPE

In den Randbereichen des Planbereiches befinden sich zwei gesetzlich geschützte Biotope. Dabei handelt es sich um ein naturnahes Feldgehölz und eine naturnahe Feldhecke. Die beiden Biotope sind informativ im Plan gekennzeichnet. Der Schutz der Biotope ist im § 20 NatSchAG M-V geregelt und wird in der Planung durch die Festsetzung der Baugrenzen mit einem Abstand von 7,0 m berücksichtigt.

4.3.3 ANBAUVERBOT AN BUNDESSTRASSEN

Die südwestliche Plangebietsgrenze grenzt an die Bundesstraße B 104, die Neubrandenburg mit Woldegk verbindet. Das Plangebiet befindet sich an der freien Strecke der B 104 und unterliegt an dieser Stelle den straßenrechtlich relevanten Bestimmungen der freien Strecke.

Gemäß § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) dürfen daher Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20,0 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn (Anbauverbotszone), nicht errichtet werden.

4.3.4 ERHALTEN EINER BAUMREIHE

Entlang der Bundesstraße, aber außerhalb des Plangebietes, befinden sich straßenbegleitende Einzelbäume und eine neu angepflanzte Baumreihe. Diese nach § 19 NatSchAG M-V geschützten Gehölze werden ebenfalls informativ in die Planzeichnung übernommen. Da die Festsetzung der Baugrenzen unter Berücksichtigung der Anbauverbotszone und der vorhandenen Leitungsanlagen entlang der Bundesstraße erfolgt, wird die Planung ebenfalls dem Schutzstatus der Bäume gerecht. Bei allen Baumaßnahmen ist auf die Gehölze besondere Rücksicht zu nehmen. Es sind alle Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung führen können, verboten.

4.3.5 ALTLASTEN

Das zuständige Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt weist auf eine Altlast hin, die sich nach gegenwärtigem Kenntnisstand im Planungsbereich befindet. Es handelt sich hierbei um eine ehemalige Müllkippe, die nach abgeschlossener Sanierung der behördlichen Überwachung unterliegt. Die ungefähre Lage ist im Plan gekennzeichnet. Sie befindet sich außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und durch die Umsetzung der Planung nicht unmittelbar berührt.

4.4 FLÄCHENZUSAMMENSTELLUNG

Nr.	Flächenbezeichnung	m ²	%
1.	Sondergebietsfläche, davon	257.511,1	87,47
	<i>bebaubare Fläche innerhalb der Baugrenzen</i>	<i>236.444,8</i>	<i>80,31</i>
	<i>Flächen der Randbereiche</i>	<i>21.066,3</i>	<i>7,16</i>
2.	Waldflächen in den Randbereichen	5.400,6	1,83
3.	Biotope	2.804,1	0,95
4.	Fläche zur Umsetzung der Eingriffskompensation	28.694,0	9,75
Gesamtfläche des Plangebietes		294.409,8	100,00

5. VER- UND ENTSORGUNGSANLAGEN

Mit dem Vorentwurf wurden Leitungsauskünfte folgender Unternehmen und über folgende Portale eingeholt:

- EDIS Netz GmbH
- BIL Leitungsauskunft
- GDMcom GmbH
- 50Hertz Transmission GmbH
- GASCADE Gastransport GmbH
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

In den Leitungsauskünften der E.DIS-Netz GmbH wurde auf den vorhandenen Leitungsbestand hingewiesen. Die ungefähre Lage der Leitungen wurde in der Planzeichnung hingewiesen. Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich im Plangebiet bzw. in der näheren Umgebung noch Anlagen anderer Versorgungsunternehmen befinden.

Rechtzeitig vor Beginn der Tiefbauarbeiten ist eine erneute Leitungsabfrage durch den Bauunternehmer einzuholen sowie eine Schachterlaubnis bei den jeweiligen Versorgungs-

unternehmen zu beantragen. Gegebenenfalls ist eine örtliche Einweisung durch das Versorgungsunternehmen von Ort erforderlich.

5.1 TRINKWASSERVERSORGUNG

Für die technischen Anlagen des Solarparks besteht kein Bedarf für eine Trinkwasserversorgung.

5.2 ABWASSERBESEITIGUNG

5.2.1 SCHMUTZWASSERABLEITUNG

Für die geplante Photovoltaik-Anlage ist kein Anschluss an die zentralen Schmutzwasseranlagen notwendig.

5.2.2 NIEDERSCHLAGSWASSERABLEITUNG

Das auf den Modulen und sonstigen baulichen Anlagen anfallende unbelastete Niederschlagswasser ist großflächig vor Ort auf den unbefestigten Flächen (Grünflächen unterhalb der Solarmodule) des Sonstigen Sondergebiets zu versickern.

Gemäß § 32 Abs. 4 des Landeswassergesetzes ist die breitflächige Versickerung über den belebten Oberboden erlaubnisfrei. Zu beachten sind hierbei die topografischen Gegebenheiten und die Gefahr eines oberflächigen Abflusses.

Die Versickerung hat hinsichtlich der Planung, des Baues und des Betriebes nach den allgemein anerkannten Regeln der Wasserwirtschaft zu erfolgen.

Drainagen und das Sammeln und Auffangen sowie Ableiten von Niederschlagswasser sind nicht beabsichtigt.

Um eine Konzentration und Erosionswirkung des Oberflächenabflusses zu kompensieren, werden bei nicht ausreichender Stützfunktion der Vegetationsdecke bedarfsweise zwischen den Modulgestellreihen Versickerungsmulden nach den allgemein anerkannten Regeln der Wasserwirtschaft ausgebildet.

Sind Versickerungsanlagen, wie Mulden oder ähnliches erforderlich, sind diese so herzurichten, dass Nachbargrundstücke nicht nachteilig beeinträchtigt werden.

Ist eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers ins Grundwasser mittels technischer Anlagen (wie Rigolen, Sickerschacht, Versickerungsdräne usw.) erforderlich, ist dafür eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der zuständigen unteren Wasserbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte einzuholen.

5.3 ELEKTROENERGIEVERSORGUNG

Den südlichen Bereich des Plangebietes überquert eine 110 kV-Leitung der E.DIS Netz GmbH.

Eine Umverlegung der Leitung ist nicht beabsichtigt. Die ungefähre Lage ist im Plan gekennzeichnet. Der festgesetzte Abstand der Baugrenze zur Leitungssachse der 110-kV-Leitung von beidseitig 23,0 m gewährleistet die Einhaltung des erforderlichen Schutzstreifens, der von einer Bebauung freizuhalten ist.

Straßenbegleitend, nordöstlich der Bundesstraße, befindet sich zudem eine Strom Mittelspannungsleitung der E.DIS Netz GmbH. Die ungefähre Lage ist im Plan dargestellt.

Durch die Festsetzung der Baugrenze in einem Abstand von 20 m vor der befestigten Fahrbahnkante ist davon auszugehen, dass bei den Baumaßnahmen der geforderte Sicherheitsabstand zur Mittelspannungsleitung eingehalten werden kann.

Bei Arbeiten im Gefährdungsbereich der Mittelspannungsleitung (6 m) ist der genaue Verlauf, insbesondere die Tiefe, durch Graben von Suchschlitzen in Handschachtung oder in leitungsschonender Arbeitstechnik, wie z.B. der Einsatz eines Saugbaggers, festzustellen. Bei Unklarheiten ist in jedem Fall Kontakt mit dem zuständigen Kundencenter/Standort des Versorgungsunternehmens aufzunehmen.

Eventuell weitere erforderliche Maßnahmen zum Schutz des Anlagenbestandes sind mit dem Versorgungsunternehmen abzustimmen.

Generell gilt:

Vor Beginn jeglicher Bauarbeiten ist eine Einweisung durch den Meisterbereich erforderlich.

Zu den vorhandenen elektrischen Betriebsmitteln sind grundsätzlich Abstände nach DIN VDE 0100 und DIN VDE 0101 einzuhalten. Vorhandene und in Betrieb befindliche Kabel dürfen weder freigelegt noch überbaut werden. Zur Gewährleistung der geforderten Mindesteingrabetiefen sind Abtragungen der Oberfläche nicht zulässig. In Kabelnähe ist Handschachtung erforderlich.

Die „Hinweise und Richtlinien zu Arbeiten in der Nähe von Kabelanlagen“ sowie die „Hinweise und Richtlinien zu Baumpflanzungen in der Nähe von Verteilungsanlagen“ sind als Anlage der Begründung beigefügt und bei allen geplanten Baumaßnahmen zu beachten.

Die jederzeit freie Zugänglichkeit den Anlagen muss gewährleistet sein.

Die Einspeisung des erzeugten Stroms erfolgt über das Hochspannungsnetz des zuständigen öffentlichen Energieversorgungsunternehmens E.DIS Netz GmbH. Für den Stromtransport zum Einspeisepunkt sind Erdkabel vorgesehen.

5.4 FERNGASLEITUNG

Straßenbegleitend, nordöstlich der Bundesstraße, verläuft eine Ferngasleitung der HanseGas GmbH. Die ungefähre Lage ist im Plan gekennzeichnet.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Beschädigungen an Gasrohrleitungen (auch Schäden ohne Gasaustritt) die HanseGas GmbH unverzüglich zu informieren ist. Bei Gasaustritt sind sofort Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren zu treffen.

Das Plangebiet kreuz eine stillgelegte Gasleitung, Diese wird als solche ebenfalls in die Planung übernommen. Baumaßnahmen in diesem Bereich sind durch den Vorhabenträger mit dem Versorgungsunternehmen abzustimmen.

5.5 TELEKOMMUNIKATION

Die Deutsche Telekom Technik GmbH und die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH wurden am Planverfahren beteiligt. In ihren Stellungnahmen zum Vorentwurf wurde ausgesagt, dass sich im Planbereich keine Versorgungsanlagen befinden.

In den Leitungsauskünften der E.DIS Netz GmbH wurde dagegen auf Telekommunikation/Fernmeldeanlagen hingewiesen. Auch diese befinden sich straßenbegleitend, nordöstlich der Bundesstraße. Die ungefähre Lage wurde ebenfalls in die Planzeichnung übernommen.

5.6 ABFALLENTSORGUNG

Abfälle treten im Wesentlichen nur bei der Errichtung der Anlage auf. Eine regelmäßige Entsorgung durch einen zugelassenen Entsorgungsbetrieb ist während des Betriebes der Anlage nicht erforderlich.

Die bei den Arbeiten anfallenden Abfälle sind laut §§ 7 und 15 KrWG einer nachweislich geordneten und gemeinwohlverträglichen Verwertung bzw. Beseitigung zuzuführen. Bauschutt und andere Abfälle sind entsprechend ihrer Beschaffenheit sach- und umweltgerecht nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen (zugelassene Deponien, Aufbereitungsanlagen usw.).

Die Verwertung bzw. Beseitigung von Abfällen hat entsprechend den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Abfallwirtschaftsgesetzes (AbfWG M-V) und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen zu erfolgen.

Nachweislich kontaminierter Straßenaufbruch, Bauschutt oder Bodenaushub ist als besonders überwachungsbedürftiger Abfall einzustufen und darf nur in dafür zugelassene Anlagen durch entsprechende Unternehmen entsorgt oder behandelt werden.

Bei Abbruch- und Baumaßnahmen anfallender unbelasteter Bauschutt ist einer zugelassenen Bauschuttzubereitungsanlage zuzuführen. Eine Verbringung auf eine für Hausmüll oder hausmüllähnliche Gewerbeabfälle zugelassene Deponie ist untersagt (§ 18 AbfWG M-V).

6. VORBEUGENDER BRANDSCHUTZ / LÖSCHWASSERVERSORGUNG

Gemäß § 14 LBauO M-V sind bauliche Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und in Stand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind bauliche Anlagen mit einem geringen Brandrisiko und einer äußerst geringen Brandlast, da die Hauptkomponenten der Anlage aus nichtbrennbaren Materialien bestehen. Eine Brandlast geht eher von der darunter befindlichen Vegetation aus (vergleichbar mit der jetzigen landwirtschaftlichen Nutzung). Durch eine 2-malige Mahd pro Jahr kann das Risiko einer Brandausbreitung daher verringert werden.

Da sich das Risiko eines Brandereignisses auf dem Gelände der Freiflächen - Photovoltaik - Anlage hauptsächlich durch die elektrische Spannung bzw. durch Kurzschlüsse ergibt, ist die gesamte elektrische Anlage gemäß den technischen Bestimmungen für Elektroanlagen (VDE-Richtlinien) in regelmäßigen Abständen zu überprüfen.

LÖSCHWASSERVERSORGUNG

Die Gemeinde hat gemäß § 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2015, die Löschwassergrundversorgung sicherzustellen. Das bedeutet, dass eine Löschwasserversorgung von mindestens 800 l/min (48 m³/h) über 2 Stunden für einen Umkreis von 300 m sicherzustellen ist.

Das Planvorhaben kann als sonstiges Einzelobjekt in Außenbereichen, wie z.B. Aussiedlerhöfe, Raststätten, Kleinsiedlungen usw. eingestuft werden. Entsprechend dieser Einordnung wird gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 405 Nr. 3.2 und Nr. 6 Abs.1 und 4 eine Löschwasserbereitstellung von 30 m³ vorgesehen. Abweichend davon wird im Bereich der Plangebietszufahrt ein Löschwasserentnahmestelle mit einer Kapazität von mindestens 48 m³/h für 2 Stunden vorgesehen, um eine ausreichende Löschwasserversorgung sicherzustellen. Die ungefähre Lage ist im Plan gekennzeichnet.

Im Bereich der Löschwasserentnahmestelle ist eine Feuerwehr-Bewegungsfläche mit den Mindestabmessungen gemäß der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr, Fassung August 2006 i.V.m. der DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ herzustellen und entsprechend DIN 4066 zu kennzeichnen.

Die Löschwasserentnahmestelle muss über einen Sauganschluss gemäß DIN 14244 verfügen und ist ebenfalls gut sichtbar durch entsprechende Hinweisschilder unmissverständlich zu kennzeichnen.

MAßNAHMEN ZUR VERHINDERUNG DER BRANDAUSBREITUNG

Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind bauliche Anlagen mit einem geringen Brandrisiko und einer äußerst geringen Brandlast, da die Hauptkomponenten der Anlage aus nichtbrennbaren Materialien

bestehen. Eine Brandlast geht eher von der sich darunter befindlichen Vegetation aus. Durch den Betreiber ist daher sicherzustellen, dass die Vegetation niedrig gehalten wird.

Zur Verhinderung einer Brandausbreitung sind die Wechselrichter mit einer umlaufenden Fläche auszuführen, welche aus nichtbrennbarem Material besteht, bspw. eine Pflasterfläche oder Bekiesung.

Um den Schutz vor Waldbrand zu verstärken, ist außerhalb des Zaunes, dort wo sich die Waldbereiche befinden, zusätzlich ein 3,0 m breiter Wundstreifen anzulegen, um bei einem möglichen Bodenfeuer ein Übergreifen auf den benachbarten Wald zu minimieren. Die restliche Waldabstandsfläche sollten zudem baum- und strauchfrei gehalten werden.

ZUGÄNGE UND ZUFahrTEN FÜR DIE FEUERWEHR

Gemäß LBauO M-V sind Zugänge und Zufahrten von öffentlichen Verkehrsflächen auf den Grundstücken für die Feuerwehr zu gewährleisten. Dabei sind die Vorgaben zur lichten Breite gemäß der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr M-V zu beachten. Bei Einzäunung der Anlage mit einer Toranlage ist die Zugangsmöglichkeit für die Feuerwehr über eine Feuerweherschließung sicherzustellen.

Die Sicherung der Zufahrt von öffentlichen Verkehrsflächen, die ungehinderte Zufahrt auf das Gelände (Feuerweherschließung an der Toranlage) sowie das Anfahren der Löschwasserentnahmestellen erfolgt durch den Vorhabenträger in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte.

BRANDSCHUTZKONZEPT UND FEUERWEHRPLAN

Für den Solarpark wird im weiteren Planverfahren in Zusammenarbeit mit der örtlichen Feuerwehr und der Brandschutzdienststelle ein Feuerwehrplan in Anlehnung an die DIN 14095 erarbeitet. Dazu sind mit der Brandschutzdienststelle und der örtlich zuständigen Feuerwehr anhand des Modulbelegungsplanes alle erforderlichen Maßnahmen abzustimmen, die u.a. den Zutritt der Feuerwehr, das Herstellen von möglichen Angriffswegen für Löschmaßnahmen, technisch mögliche Abschaltungen und den Hinweisen zu den Gefährdungspotentialen und den entsprechenden Verhaltensregeln bei eventuellen Einsätzen betreffen.

Die Feuerwehr ist vor Inbetriebnahme in das Objekt und den damit verbundenen Besonderheiten einzuweisen.

7. GEWÄSSERSCHUTZ

TRINKWASSERSCHUTZZONE

Das Vorhaben befindet sich nicht in einer Trinkwasserschutzzone.

ALLGEMEINE HINWEISE

- Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sind gemäß § 36 WHG so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist.
- Sämtliche Schäden an Gewässern, Rohrleitungen, Durchlässen und Rohrleitungen, die mit dieser Baumaßnahme entstehen, sind auf Kosten des Maßnahmenträgers zu reparieren.
- Beim Betrieb der Trafostation werden wassergefährdende Stoffe benutzt. Entsprechend § 40 Abs. 1 der AwSV vom 18.04.2017 ist der zuständigen unteren Wasserbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte dies förmlich anzuzeigen.
- Für Batteriespeicheranlagen sind die Hinweise und Anforderungen des Merkblattes „Umgang mit Lithium-Ionen-Batterien (LIB) nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)“, Stand 29.05.2024, zu beachten.
- Mit den Bauarbeiten sind auf den Grundstücken eventuell vorhandene Drainageleitungen und sonstige Vorflutleitungen in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Vor

der Umsetzung des Vorhabens sollte dazu eine Abstimmung mit dem Nutzer der anliegenden Flächen erfolgen.

- Sofern im Zuge der Baugrunderschließung Bohrungen niedergebracht werden, sind die ausführenden Firmen gegenüber dem LUNG M-V - Geologischer Dienst - meldepflichtig.

HINWEISE ZU DEN LEITUNGSTRASSEN

Die geplanten Leitungstrassen zur Anbindung der PV-Anlage an das Stromnetz sind frühzeitig mit dem Umweltamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte und dem zuständigen Wasser- und Bodenverband abzuklären. Die Querung einer Leitung unter einem Gewässer hat den Vorgaben der Gewässerunterhaltung und ggf. der WRRL zu entsprechen (z.B. Lage der Leitung unter Gewässersohle, Abstand der Leitung zu Gewässern, Beibehaltung der Tiefenlage im Gewässerrandstreifen). Zudem könnten im weiteren Trassenverlauf Wasserschutzgebiete oder festgesetzte Überschwemmungsgebiete betroffen sein, für welche es spezielle Anforderungen an die Leitungsverlegung gibt.

8. IMMISSIONS- UND KLIMASCHUTZ

Der Betrieb der Photovoltaik-Anlage verläuft emissionsfrei, es kommt zu keinen Lärm-, Staub- oder Geruchsbeeinträchtigungen. Der Baustellenverkehr und die Montagearbeiten beschränken sich ausschließlich auf die Bauphase. Hier ist durch den Vorhabenträger darauf zu achten, dass die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen eingehalten werden.

Durch die Verwendung schadstofffreier Materialien für die Anlage und deren emissionsfreien Betrieb bestehen durch das Vorhaben keine gesundheitlichen Risiken.

Die elektrischen und magnetischen Felder wirken sich nicht negativ auf umliegende Schutzgüter aus, da die Gleich- bzw. Wechselstromfelder nur sehr schwach in unmittelbarer Umgebung der Wechselrichter und Trafostationen auftreten. Störungen der Flora und Fauna sind nicht zu erwarten. Gemäß § 22 BImSchG sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass

- schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind,
- nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden
- und die beim Betrieb der Anlage entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können.

Die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen sind zu gewährleisten (§ 23 BImSchG).

Sollten sich Immissionsbelästigungen für die Nachbarschaft ergeben, so ist auf Anordnung der Behörde nach § 26 BImSchG ein Gutachten (die Kosten trägt der Bauherr) mit Abwehrmaßnahmen zu erstellen und diese in Abstimmung mit der Behörde terminlich umzusetzen.

Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - (VwV Baulärm) vom 19. August 1970 einzuhalten.

Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Anforderungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV (26. BImSchWwV) vom 26. Februar 2016 einzuhalten.

LÄRMSCHUTZ

Nach dem heutigen Stand der Technik liegt der Schalldruckpegel von Wechselrichtern und Transformatoren bei einem Immissionspegel, der nur im unmittelbaren Umfeld zu

Lärmbeeinträchtigungen führen kann. Um Nutzungskonflikte grundsätzlich auszuschließen, sind diese so anzuordnen, dass es nicht zu Belästigungen an Wohnstandorten in der Nachbarschaft kommen kann.

SCHUTZ VOR BLEND- UND SPIEGELREFLEXION

Reflexionen von Photovoltaikanlagen stellen Immissionen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 3 Abs. 2 BImSchG) dar. Sonnenlicht wird von der glatten Oberfläche der Module nicht nur absorbiert, sondern auch zu einem Teil reflektiert. Eine erhebliche Belästigung im Sinne des BImSchG besteht dann, wenn die maximal mögliche astronomische Blenddauer unter Berücksichtigung aller umliegenden Photovoltaikanlagen mindestens 30 Minuten am Tag oder 30 Stunden pro Kalenderjahr beträgt.

Die Moduloberflächen verursachen keine relevanten Spiegel- bzw. Blendeffekte, da die Strahlungsenergie zum größten Teil adsorbiert wird und Reflexblendungen sich auf den Nahbereich der Anlage (wenige Dezimeter) beschränken.

Blendung gegenüber der Bundesstraße

Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Straßenverkehrs entstehen können (z.B. durch z.B. Blendungen, Reflexionen etc.).

Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Verkehrsweg hinzugestalten. Sie sind so anzuordnen oder abzuschirmen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist.

Blendung gegenüber Wohnbebauung / der denkmalgeschützten Kirche Canzow

Im Umfeld der geplanten PV-Anlage befinden sich folgende schützenswerte Wohnbebauungen:

- im Süden Canzow in einer Entfernung von ca. 175 m
- im Südosten Mühlenblick in einer Entfernung von ca. 300 m

In den Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen (LAI) vom 13.09.2012 sind die Bedingungen aufgeführt, die im Jahresverlauf an einem Immissionsort überhaupt eine Blendung hervorrufen können. Dies hängt von der Lage des Immissionsorts zur Photovoltaikanlage ab. Auf Grund ihrer Lage lassen sich viele Immissionsorte ohne genauere Prüfung schon im Vorfeld ausklammern.

Immissionsorte, die sich weiter als ca. 100 m von einer Photovoltaikanlage entfernt befinden, erfahren erfahrungsgemäß nur kurzzeitige Blendwirkungen.

Immissionsorte, die vorwiegend südlich von einer Photovoltaikanlage gelegen sind, brauchen nur bei Photovoltaik-Fassaden (senkrecht angeordnete Photovoltaikmodule) berücksichtigt werden.

Durch die Waldflächen und den vorhandenen Gehölzbestand im Umfeld der PV-Anlage ist das Plangebiet gegenüber der schützenswerten Wohnbebauung weitgehend dreiseitig abgeschirmt.

Da sich die Ortschaft Canzow südlich in einem Abstand von mehr als 100 m von der PV-Anlage befindet, ist gemäß den zuvor genannten Hinweisen auch hier keine Beeinträchtigung durch Blendung zu erwarten.

Zur Bewertung der Blendwirkung durch Reflexion an PV-Modulen wurde ein Fachgutachten für den Solarpark Canzow erstellt. Als relevante Immissionsorte wurden die Bundesstraße B104 und 3 Wohnhäuser sowie die Kirche in Canzow untersucht. Im Ergebnis der Untersuchung kommt das Gutachten zu dem Schluss, „dass es auf Basis der Strahlengeometrie zu keinen Reflexionen im relevanten Sichtfeld der Verkehrsbeteiligten des angrenzenden Straßenverkehrs kommen kann. Eine Gefährdung der Verkehrssicherheit durch Reflexionen an den Modulflächen wird damit ausgeschlossen. Für die Wohngebäude wurde ebenfalls keine Blendung festgestellt.“ Auch konnte keine Blendung am Immissionsort „Denkmalgeschützte Kirche“ nachgewiesen werden. Blendschutzmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.

Das Gutachten wird der Begründung als Anlage beigelegt.

9. BODENSCHUTZ

Bei den Planungen zur Errichtung und zum Betrieb der Photovoltaik-Freiflächenanlage ist grundsätzlich auf den schonenden Umgang mit dem Schutzgut Boden zu achten. Bodenveränderungen durch Auf- und Abtrag des anstehenden Bodens werden durch die Planung ausgeschlossen.

Die Trägergestelle der Module werden in den Boden gerammt, Trafostationen werden aufgesetzt, Verkabelungen werden, soweit es technisch möglich ist, oberirdisch geführt, übermäßiger Verdichtung wird durch bautechnische Verfahrensweise entgegengewirkt.

Der Flächenanteil der Versiegelung liegt lediglich bei ca. 1 %. Die Überbauung führt daher nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Bodenfunktionen.

Aufgrund der Vorsorgepflicht gem. § 7 BBodSchG hat der Vorhabenträger / Bauherr bei allen Maßnahmen Vorsorge zu treffen, dass keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen und Bodeneinwirkungen möglichst vermieden werden, soweit das im Rahmen der Baumaßnahme verhältnismäßig ist.

Dazu gehört auch, dass stoffliche Emissionen durch die PVA bzw. deren Bauteile in den Boden auf jeden Fall verhindert werden. Erdberührende Bauteile aus Metall sind daher ohne Farbanstrich o.ä. zu verwenden.

BODENSCHUTZKONZEPT / BODENKUNDLICHE BAUBEGLEITUNG (BBB)

Das BauGB verlangt in § 1a einen schonenden und sparsamen Umgang mit Boden sowie die Verringerung zusätzlicher Flächeninanspruchnahme. Oberboden/Mutterboden ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu halten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Das Bodenschutzrecht konkretisiert diese bodenbezogenen Vorschriften des BauGB und des BNatSchG und fordert Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Zweck dieses Gesetzes ist die nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 BBodSchG. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen soweit wie möglich vermieden werden. Für jeden der auf den Boden einwirkt gilt das Gebot keine schädlichen Bodenveränderungen hervorzurufen. Zum Schutz des Bodens sind daher Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen umzusetzen.

Diese Anforderungen sind in den Vorsorgeanforderungen des § 4 Absatz 5 der 2023 novellierten Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) neu geregelt worden. Danach kann von dem nach § 7 Satz 1 des BBodSchG Pflichtigen bei Vorhaben, bei denen auf einer Fläche von mehr als 3.000 m² Materialien auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht auf- oder eingebracht werden, Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird, die Beauftragung einer Bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) nach DIN 19639 (09/2019) verlangt werden. Aufgrund der geplanten Flächeninanspruchnahme des Vorhabens von ca. 25,7 ha für die Solarnutzung hat der Vorhabenträger den Erschließungs-, Bau- und Rückbauprozesses durch Personen begleiten zu lassen, die über die nach § 18 BBodSchG erforderlichen Fachkenntnisse zum Bodenschutz verfügen.

Gemäß § 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) M-V ist grundsätzlich bei Erschließungs- und Baumaßnahmen mit Boden sparsam und schonend umzugehen. Zum Schutz des Bodens sind während der Errichtung, der Betriebsphase sowie nach Nutzungsende/Anlagenrückbau der Freiflächen-PV-Anlage Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen umzusetzen.

Als Teil der BBB ist bereits in der Planungsphase durch bodenkundliches Fachpersonal ein vorhabenbezogenes Bodenschutzkonzept zu erstellen. Das Bodenschutzkonzept soll insbesondere die notwendigen Maßnahmen zum Erhalt oder zur Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen enthalten. Es umfasst die Planung, Baubegleitung, eine mögliche Zwischenbewirtschaftung sowie Anforderungen für den Rückbau der Anlage.

Der Vorhabenträger hat daher vor Beginn der Erschließungsarbeiten eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) nach DIN 19639 (09/2019) in Auftrag zu geben. Die BBB muss nach § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) durch Sachverständige oder Untersuchungsstellen durchgeführt werden, die die für diese Aufgaben erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzen sowie über die erforderliche gerätetechnische Ausstattung verfügen. Die BBB bzw. ein entsprechendes Bodenschutzkonzept ist der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises vor Beginn der Bauarbeiten vorzulegen.

Als Teil der BBB ist bereits in der Planungsphase durch bodenkundliches Fachpersonal ein vorhabenbezogenes Bodenschutzkonzept zu erstellen. Das Bodenschutzkonzept soll insbesondere die notwendigen Maßnahmen zum Erhalt oder zur Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen erhalten.

Die Planungsunterlagen der BBB (Bodenschutzkonzept) sind bei der unteren Bodenschutzbehörde mit der Bauanzeige einzureichen.

ALLGEMEINE HINWEISE

Nach § 4 Abs. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz hat im Weiteren jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen werden und somit die Vorschriften dieses Gesetzes eingehalten werden. Die Zielsetzungen und Grundsätze des BBodSchG und des Landesbodenschutzgesetzes sind zu berücksichtigen. Insbesondere bei bodenschädigenden Prozessen wie z. B. Bodenverdichtungen, Stoffeinträgen ist Vorsorge gegen das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen zu treffen. Bodenverdichtungen, Bodenvernässungen und Bodenverunreinigungen sind zu vermeiden. Das Bodengefüge bzw. wichtige Bodenfunktionen sind bei einem möglichst geringen Flächenverbrauch zu erhalten.

Gemäß § 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG M-V) ist grundsätzlich bei Erschließungs- und Baumaßnahmen mit Boden sparsam und schonend umzugehen. Im Rahmen der planerischen Abwägung sind die Zielsetzungen und Grundsätze des BBodSchG und LBodSchG M-V zu berücksichtigen, d. h. die Funktionen des Bodens sind zu sichern bzw. wiederherzustellen, schädliche Bodenveränderungen abzuwehren.

Es ist darauf zu achten, dass im gesamten Vorhabenraum die Lagerung von Baustoffen flächensparend erfolgt. Baustellenzufahrten sind soweit wie möglich auf vorbelastete bzw. entsprechend befestigten Flächen anzulegen. Durch den Einsatz von Fahrzeugen, Maschinen und Technologien, die den technischen Umweltstandards entsprechen, sind die Auswirkungen auf den Boden so gering wie möglich zu halten. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die Flächen, die temporär als Baunebenflächen, Bauzufahrten oder zum Abstellen von Fahrzeugen genutzt wurden, wiederherzurichten. Das betrifft insbesondere die entstandenen Bodenverdichtungen.

Soweit im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 Bundes-Bodenschutzgesetz Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die standorttypischen Gegebenheiten sind hierbei zu berücksichtigen.

Der bei der Herstellung der Baugrube / des Kabelgrabens anfallende Bodenaushub ist getrennt nach Bodenarten zu lagern und nach Verlegung der Kabel / Schließung der Baugrube getrennt nach Bodenarten wieder einzubauen. Nachweislich mit Schadstoffen belasteter Bodenaushub ist einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Entsorgung zuzuführen.

Die Forderungen der §§ 6 bis 8 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sind zu beachten. Auf die Einhaltung der Anforderungen der DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial 5/1998) wird besonders hingewiesen.

10. DENKMALSCHUTZ

Baudenkmale

Im Plangebiet selbst befinden sich keine Baudenkmale. Etwa 300 m Meter südöstlich des Plangebietes befindet die „Kirche mit Friedhof und Grabstätte von Scheve“ in Canzow. Auf Grund der Nähe der geplanten Anlage zu den Einzeldenkmalen besteht Umgebungsschutz gem. § 7 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V).

Alle Veränderungen am Denkmal und in seiner Umgebung sind genehmigungspflichtig, wenn hierdurch das Erscheinungsbild erheblich beeinträchtigt wird. Gemäß § 7 Abs. 1 DSchG M-V ist die untere Denkmalschutzbehörde bzw. gemäß § 7 Abs. 6 DSchG M-V die zuständige Genehmigungsbehörde.

Der Einfluss der PV-Anlage auf das Erscheinungsbild der Kirche und deren Umgebung wird als gering eingeschätzt, da bereits die vorhandenen Windenergieanlagen sowie die 110 kV-Freileitung die Umgebung der Kirche prägen. Zudem ist die Kirche von großen Bäumen und Gehölzen umgeben, welche die optische Wahrnehmung minimieren. Ebenso ist eine Blendung auf die Kirche aus Reflexionen an den PV-Modulen geschlossen.

BODENDENKMALE

Im Gebiet des Vorhabens sind Bodendenkmale, die Fundplätze 2, 3, 4, 6 und 9 der Gemarkung Canzow, bekannt. Die Bereiche der Fundplätze wurden nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.

Für den Fall, dass durch die Bau- und/ oder Erdarbeiten in die o. g. Bodendenkmale eingegriffen werden muss, ist eine Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde gemäß § 7 Abs. 1 DSchG M-V erforderlich. Der Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung ist bei der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises einzureichen. In seiner Stellungnahme vom 05.09.2025 schätzt das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege ein, dass die Beseitigung, Veränderung oder Nutzungsänderung der betroffenen Bodendenkmale genehmigungsfähig ist, da keine gewichtigen Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustandes aus Sicht der Denkmalfachbehörde gegeben sind.

Im Bereich des Vorhabens sind bei früheren Begehungen und/oder Grabungen Bodendenkmale entdeckt worden. Es ist mit Sicherheit bzw. an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass in den betreffenden Bereichen unbewegliche Bodendenkmale vorhanden sind. Es wird dem Vorhabenträger empfohlen, den Umfang und Detaillierungsgrad einer eventuellen Prüfmethode (Sondierungen, Schürfungen, elektromagnetische Untersuchungen, etc.), aber auch die anerkannten Maßnahmen, wie die oberirdische Befestigung der Module, mit der Denkmalbehörde vor der geplanten Überbauung abzustimmen.

Eine Beratung zur Bergung und Dokumentation von Bodendenkmalen beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Domhof 4/5, 19055 Schwerin erhältlich.

Hinweis zum Verhalten bei Zufallsfunden

Wenn während der Erdarbeiten unvermutet Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur- und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf (5) Werktagen nach Zugang der Anzeige bei der Behörde.

11. BELANGE DER FORST

In den Randbereichen östlich, südlich und westlich des Plangebietes befinden sich Waldflächen. Diese Waldflächen und der erforderliche 30 m – Waldabstand sind im Plan gekennzeichnet.

Die Messung des Waldabstandes beginnt an der Traufkante. Unter Traufkante des Waldes wird die Linie der lotrechten Projektion des Kronenaußenrandes der Randbäume eines Waldbestandes auf die Geländeoberfläche verstanden. Dabei sind die Forderungen auch bei Waldflächen voll umzusetzen, welche den Eindruck einer breiteren Hecke vermitteln, jedoch der Definition Wald nach § 20 LWaldG M-V entsprechen. Der Waldabstand ist ebenfalls zu Waldflächen einzuhalten, welche sich auf der gegenüberliegenden Seite von Straßen und Gleisanlagen befinden.

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden zur Einhaltung der Waldabstandsregelung bei der Errichtung des Solarparks in einem Abstand von 30,00 m von den Waldflächen entfernt festgesetzt.

Um einen 5 m breiten, maschinenbefahrbaren Pflegestreifen in der Anlage einrichten zu können, ist der Bau des Objektzaunes um die PV-Anlage mit einer Abstandsfestsetzung von 25 m zum Wald erforderlich. Für die Unterschreitung des Abstandes zu den Waldflächen durch die Einfriedung der PV-Felder wird durch den Vorhabenträger ein entsprechender Antrag bei der zuständigen Forstbehörde gestellt. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass bei der Prüfung des Antrages zur Unterschreitung vom gesetzlichen Waldabstand die betroffenen Waldbesitzer mit einzubeziehen werde, da diese als Eigentümer später die Verkehrssicherungspflicht haben.

Um den Schutz vor Waldbrand zu verstärken, ist außerhalb des Zaunes, dort wo sich die Waldbereiche befinden, zusätzlich ein 3,0 m breiter Wundstreifen anzulegen, um bei einem möglichen Bodenfeuer ein Übergreifen auf den benachbarten Wald zu minimieren. Die restliche Waldabstandsfläche sollten zudem baum- und strauchfrei gehalten werden.

Zu beachten ist außerdem, dass die Anschluss- und Leitungsverlegung außerhalb der Waldflächen sowie auch außerhalb der Wurzel- und Traufbereiche von Waldflächen zu erfolgen haben.

12. ALTLASTEN UND ALTLASTVERDACHTSFLÄCHEN

Das Altlastenkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.

Nach Auskunft der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises sind im Gebiet des Planvorhabens nach gegenwärtigem Kenntnisstand keine Altlast bzw. Altlastverdachtsfläche bekannt.

HINWEIS

Auf dem an das Plangebiet angrenzenden Flurstück 26, Flur 1 in der Gemarkung Canzow (Stadt Woldegk) befindet sich eine nach § 9a AbfG erfasste Deponie. Diese Deponie wurde in der 80er Jahren überwiegend als gemeindliche Bauschuttdeponie betrieben. Diese Deponie befindet sich aus abfallrechtlicher Sicht im Zuständigkeitsbereich des StALU MS. Soweit durch das geplante Vorhaben Flächen der Deponie oder der Deponiekörper berührt werden, wäre ein abfallrechtliches Genehmigungsverfahren gemäß § 35 Abs. 2 oder 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) erforderlich. Unter Berücksichtigung der hier nur noch im Grobmaßstab vorliegenden Karten sowie der seinerzeitigen Abfallbeseitigungspraxis wird darauf hingewiesen, dass entsprechende Abfälle auch außerhalb des angrenzenden Flurstücks nicht ausgeschlossen werden können. Soweit daher im Zuge der Baumaßnahme entsprechende Abfälle innerhalb der avisierten Baugebietsgrenze festgestellt werden, ist das StALU MS hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

GENERELL GILT:

Falls bei Erdarbeiten Anzeichen von schädlichen Bodenveränderungen (z.B. abartiger, muffiger Geruch, anormale Färbung des Bodenmaterials, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Reste alter

Ablagerungen) auftreten, ist die untere Bodenschutzbehörde im Umweltamt des Landkreises umgehend zu informieren.

Der Grundstücksbesitzer ist zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubes auf Grundlage des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) vom 24.02.2012 S. 212, geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04.04.2016 S. 569 verpflichtet.

Werden schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten im Sinne des BBodSchG festgestellt, ist die Sanierung mit dem Amt abzustimmen. Dabei ist die planungsrechtlich zulässige Nutzung der Grundstücke und das sich daraus ergebende Schutzbedürfnis zu beachten, soweit dieses mit den Bodenfunktionen zu vereinbaren ist. Bei der Sicherung von schädlichen Bodenveränderungen ist zu gewährleisten, dass durch verbleibende Schadstoffe langfristig keine Gefahr oder erhebliche, nachteilige Belastung für den Einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen.

Im Falle einer Sanierung muss der Vorhabenträger dafür sorgen, dass die Vorbelastungen des Bodens bzw. die Altlast soweit entfernt werden, dass die für den jeweiligen Standort zulässige Nutzungsmöglichkeit wieder hergestellt wird.

KAMPFMITTELBELASTUNG

Gemäß der Aussage des Brand- und Katastrophenschutzes des Landkreises MS befinden sich die Flurstücke nicht in einem kampfmittelbelasteten Gebiet.

Munitionsfunde sind in Mecklenburg-Vorpommern generell nicht auszuschließen. Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung sind gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK zu erhalten.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Das Landesamt empfiehlt daher rechtzeitig vor Bauausführung ein entsprechendes Auskunftersuchen.

Sollten bei Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten an der Fundstelle, sowie in der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen.

Rechtshinweis:

Gemäß § 70 Abs. 1 Sicherheits- und Ordnungsgesetz M-V (SOG M-V) ist der Eigentümer einer Sache, die öffentliche Sicherheit oder Ordnung stört, für diese Sache verantwortlich. Ihm obliegt die Verkehrssicherungspflicht für sein Eigentum. Ein Pflichtverstoß kann zu Schadensersatzansprüchen führen. Der Bauherr ist gemäß § 52 LBauO M-V in Verbindung mit VOB Teil C / DIN 18 299 analog verpflichtet, Angaben zu vermuteten Kampfmitteln im Bereich der Baustelle zu machen sowie Ergebnisse von Erkundungs- und Beräumungsmaßnahmen mitzuteilen.

13. KATASTER- UND VERMESSUNGSWESEN

Ein gesetzlich geschützter Festpunkt befindet sich an der Bundesstraße B104 im Zufahrtsbereich, aber außerhalb des Plangebietes. Die Lage des Festpunktes ist in der Planzeichnung dargestellt.

Vermessungsmarken sind nach § 26 des Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz- GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVObI. M-V S. 713) gesetzlich geschützt, deshalb sind folgende Hinweise zu beachten:

- Vermessungsmarken dürfen nicht unbefugt eingebracht, in ihrer Lage verändert oder entfernt werden.

- Zur Sicherung der mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken des Lage-, Höhen- und Schwerefestpunktfeldes darf eine kreisförmige Schutzfläche von zwei Metern Durchmesser weder überbaut noch abgetragen oder auf sonstige Weise verändert werden. Um die mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken auch zukünftig für satellitengestützte Messverfahren (z.B. GPS) nutzen zu können, sollten im Umkreis von 30 m um die Vermessungsmarken Anpflanzungen von Bäumen oder hohen Sträuchern vermieden werden.
- Der feste Stand, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungsmarken dürfen nicht gefährdet werden, es sei denn, notwendige Maßnahmen rechtfertigen eine Gefährdung der Vermessungsmarken.
- Wer notwendige Maßnahmen treffen will, durch die geodätische Festpunkte gefährdet werden können, hat dies unverzüglich dem Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen mitzuteilen.
- Falls Festpunkte bereits jetzt durch das Bauvorhaben gefährdet sind, ist rechtzeitig (ca. 4 Wochen vor Beginn der Baumaßnahme) ein Antrag auf Verlegung des Festpunktes beim Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen zu stellen.
- Ein Zuwiderhandeln gegen die genannten gesetzlichen Bestimmungen ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

Da die Vermessungs- und Katasterbehörden des Landkreises im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen, sind diese Aufnahmepunkte ebenfalls zu schützen.

Entsprechend ist auch mit Grenzsteinen von Grundstücksgrenzen zu verfahren, falls diese von den Baumaßnahmen berührt werden. Die Arbeiten für die Sicherung bzw. Wiederherstellung der Punkte sollten durch das Katasteramt bzw. von zugelassenen öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren ausgeführt werden.

14. BELANGE DES STRAßENVERKEHRS

Die südwestliche Plangebietsgrenze grenzt an die Bundesstraße B 104, die Woldegk mit Neubrandenburg verbindet. Das Bebauungsgebiet befindet sich an der freien Strecke der B 104 und somit außerhalb der nach § 5 Abs. 2 festgesetzten Ortsdurchfahrten. Gemäß § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) dürfen daher bauliche Anlagen (im Sinne der Landesbauordnung) jeder Art in einer Entfernung bis zu 20,0 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn (Anbauverbotszone), nicht errichtet werden.

Über Ausnahmen von dem Anbauverbot entscheidet die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Träger der Straßenbauast.

Verkehrstechnisch erschlossen wird der Plangebiet über den gemeindlichen Weg, der linksseitig bzw. nördlich an die Bundesstraße B 104 Abschnitt 780 an km 2,853 anschließt. Dieser führt über den straßenbegleitenden Radweg, der linksseitig der Bundesstraße verläuft. Derzeit besteht auf Höhe des Anbindepunktes an die Bundesstraße für beide Fahrtrichtungen die Geschwindigkeitsbegrenzung 80 km/h aufgrund der Kurvenlage.

Die Benutzung des Weges wird sich durch den Vorhabenträger hauptsächlich auf die Bauzeit beschränken und dann im Verlauf des Betriebes auf wenige Wartungsanfahrten reduzieren.

Der vorhandene Weg ist so herzurichten, dass er mit Fahrzeugen bis zu 16 t (z.B. Feuerwehrfahrzeuge) befahren werden kann. Veränderungen im Anbindebereich an die Bundesstraße sind mit der Straßenmeisterei vorab im Detail abzustimmen.

Weitere Zufahrten vor der Bundesstraße zum Plangebiet sind grundsätzlich ausgeschlossen.

Grundsätzlich gilt und ist bereits in der Phase der Vorbereitung der Baumaßnahme zu beachten:

- Bei allen Baumaßnahmen ist der Veranlasser verpflichtet, solche Technologien anzuwenden, mit denen für den Verkehrsablauf die günstigste Lösung erzielt wird.

- Der Verkehrsablauf und die Sicherheit im Straßenverkehr besitzen gegenüber den Baumaßnahmen, die zur Einschränkung bzw. zeitweiligen Aufhebung der öffentlichen Nutzung von Straßen führen, den Vorrang.
- Alle Baumaßnahmen bzw. Beeinträchtigungen, die den Straßenkörper mit seinen Nebenanlagen betreffen, sind mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abzustimmen.
- Für eine notwendige Verkehrsraumeinschränkung ist zwei Wochen vor Beginn der Bauphase eine verkehrsrechtliche Anordnung gemäß § 45 Abs. 6 StVO beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Verkehrsangelegenheiten / Straßenverkehrsbehörde, PF 11 02 64, 17042 Neubrandenburg oder per E-Mail unter verkehrsbehoerde@lk-seenplatte.de einzuholen.
- Sofern Änderungen an der bestehenden Beschilderung sowie an der Markierung erforderlich sind, ist ein Markierungs-/Beschilderungsplan der unteren Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, zur verkehrsrechtlichen Prüfung in 2-facher Form einzureichen.
- Maßnahmen bezüglich der Geschwindigkeit, welche die Leichtigkeit und vor allem Sicherheit des Verkehrs auf der B 104 in Hinblick auf der durch die Errichtung und den Betrieb der PVA entstehenden Nutzungsänderungen gewährleisten zu können, sind vorab mit der Verkehrsbehörde abzustimmen.

15. SICHERHEITSTECHNISCHE BELANGE

Photovoltaikanlagen stellen ein häufiges Angriffsziel von Straftätern dar. Daher wird empfohlen, ein dementsprechend ausgelegtes Sicherheitskonzept (Videoüberwachung, Zaunanlagen, Anfahrtswege für Einsatzkräfte, Beleuchtung, etc.) zu erstellen und dieses dem zuständigen Polizeirevier für den Not- bzw. Havariefall zu übergeben.

Gebilligt durch die Stadtvertretung am :

Ausgefertigt am:
Der Bürgermeister